

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 2. JULI 2013

Text: René HOFFMANN

Der Stadtrat erteilte einen Auftrag an die Stadtwerke zur Erneuerung der Zuleitung Rodt zum Hochbehälter Crombach. Die Kosten der Arbeiten werden auf 160.720,00 € geschätzt. Die neue Leitung wird entlang der Gemeindewege von Rodt/Südstraße über Crombach/Bahnhof zum Hochbehälter bis zum Bereich des Neundorferberges in Neundorf verlegt.

Die Infrastrukturarbeiten zur Erschließung der 2. Phase „Auf'm Bödemchen“ wurden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Die Kostenschätzung der auszuführenden Arbeiten beläuft sich auf 750.804,00 €. In dieser Phase werden 2 Einzelbaustellen, 11 Doppelbaustellen und eine Dreifachbaustelle erschlossen.

Der Stadtrat wird einen Auftrag zur Erstellung des Schönberger Wappens am Hang zum Habschberg vergeben. Schönberg ist neben Sankt Vith die einzige Ortschaft, die ein offizielles Wappen besitzt. Die Kosten zur Anfertigung des Wappens werden auf 7.500,00 € geschätzt.

Ein Zusatzprogramm zum Wegeunterhalt 2013 wurde ebenfalls vom Rat genehmigt. Es werden zusätzlich 160.000,00 € verwendet zur Instandsetzung des Gemeindewegenetzes.

Der Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 zum Ankauf eines Lastkraftwagens mit Zubehör für den Winterdienst als Ersatz für ein ausgedientes Fahrzeug wird zurückgezogen und durch einen neuen Beschluss ersetzt. Die neue Kostenschätzung für ein Gebrauchtfahrzeug mit Zubehör beläuft sich auf 97.000,00 €.

Der Rat stimmte dem Vertrag zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB), der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zu.

Auf Vorschlag der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung (ÖKLE) beantragt der Rat die dritte Konvention des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith bei der Wallonischen Region. Es handelt sich hierbei um das Projekt zur „Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens“ in Lommersweiler. Die Kostenschätzung für dieses Projekt liegt bei 397.741,88 €

Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege genehmigte der Rat die Einführung des Namens „Denkmalplatz“ für den Platz vor der Kirche in Sankt Vith. Dieser Platz hat im Volksmund schon lange diesen Namen.

Die Mitgliedschaft zum Flussvertrag der Amel mit der Verabschiedung des Aktionsplans wird für den Zeitraum 2014 bis 2016 verlängert.

Die Abänderungen in der Geschäftsordnung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith wurden vom Rat gebilligt.

Die Anpassung der Geschäftsordnung des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) wurde dringlichkeitshalber genehmigt. Die größte Änderung ist dabei wohl die von der wallonischen Region vorgegebene Anpassung der Sitzungsgelder auf 12,50 € für die Mitglieder der Kommission und auf 25,00 € für den Vorsitzenden.

Aufgrund der Gesetzesänderungen und der Vorgaben der zuständigen Dienststelle des öffentlichen Dienstes der Wallonie in Namur in Bezug auf das Gebiet des Städtebau- und Umweltberichtes „Auf'm Hönig“ beschloss der Gemeinderat den Perimeter neu festzulegen. Aus dem gleichen Grund wurde ebenfalls der Perimeter des Städtebau- und Umweltberichtes „Hünningen“ neu festgelegt.

Der Rat fasste einen Prinzipbeschluss zum Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Recht. Die Stadt erhält hier 491,25 € für 131 m².

Durch die Regularisierung von Eigentumsverhältnissen in Hinderhausen Kapellen mit zwei Eigentümern tritt die Gemeinde einerseits 96 m² für insgesamt 1.920,00 € an einen Anlieger ab. Andererseits erfolgt ein Gelandetausch mit dem zweiten Anlieger, der zudem eine Herauszahlung von 664,30 € an die Gemeinde Sankt Vith tätigen muss.

Für insgesamt 2.160,00 € verkauft die Gemeinde eine Fläche von 36 m² an einen Investor zwecks Errichtung einer Stromkabine.

Der Stadtrat genehmigte die kostenlose Übernahme einer Parzelle von 1407 m² zur Einverleibung in das öffentliche Wegenetz in Breifeld.

Für das Rechnungsjahr 2013 genehmigte der Stadtrat folgende Funktionszuschüsse:

ArsVitha Kulturforum VoG: 9.250,00 €

Ostbelgienfestival VoG: 750,00 €

Tourismudachverband der Gemeinde Sankt Vith: 27.500,00 €

Der Rat beschloss der Pfarrheim Rodt VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung des Daches und Anbringen einer Isolierfassade“ in Höhe von 33 % der restlichen 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 9.961,38 € zu gewähren.

Die Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Eigentümern oder Betreibern von Geschäftslokalen des Projektes „Charmante Klosette“ um 5 Jahre wurde genehmigt. Die Eigentümer oder Betreiber erhalten jeweils jährlich eine Aufwandsentschädigung von 250,00 €.

Der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich wurde eine Dotation von 10.000,00 € für das Wirtschaftsjahr 2013 gewährt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis des ministeriellen Erlasses vom 6. Juni 2013 mit welchem der Beschluss des Stadtrates vom 24. April 2013 über die Festlegung einer Steuer auf die Standplätze auf den Campingplätzen annulliert wird.

Im neuen Beschluss legte der Rat einen Steuersatz von 50,00 € pro Standplatz fest.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis des ministeriellen Erlasses vom 6. Juni 2013 mit welchem der Beschluss des Stadtrates vom 24. April 2013 über die Gebühr auf die Abfuhr von Müll an Stellen, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist, ausgesetzt wird.

Ab dem 1. Juli 2013 und auf unbestimmte Dauer legte der Stadtrat eine Steuer von 500,00 € fest zuzüglich der anfallenden Unkosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstehen. Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Der Stadtrat genehmigte die Rechnungsablagen der folgenden Kirchenfabriken, die alle mit einem Überschuss abschlossen: Schönberg (30.267,83 €), Mackenbach (12.198,84 €) Rodt-Hinderhausen (8.626,69 €), Emmels-Hünningen (5172,98 €) und Lommersweiler (12.073,15 €). Der Stadtrat gab ein Gutachten für die Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde.

Die erste Haushaltsanpassung der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013 wurde einstimmig vom Stadtrat genehmigt. Im ordentlichen Haushalt erhöhen sich die Einnahmen um 1.621.685,84 €. Die Ausgaben erhöhen sich um 1.066.582,32 €. Im Außerordentlichen Haushalt werden die Einnahmen sich um 903.201,81 € erhöhen. Die Ausgaben im Außerordentlichen Haushalt erhöhen sich um 657.201,81 €.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 2. JULI 2013

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS, Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschrittmäßig einberufen waren.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Stadtwerke Sankt Vith: Wassernetz Crombach/Neundorf/Neubrück. Zuleitung Rodt – Hochbehälter Crombach. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 39, § 2, 1, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den spezifischen Bereichen, insbesondere Artikel 104, § 1, 2°;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5 – 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Crombach/Neundorf/Neubrück. Zuleitung Rodt – Hochbehälter Crombach;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 160.720,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Crombach/Neundorf/Neubrück. Zuleitung Rodt – Hochbehälter Crombach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 160.720,00 €, (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kapitels 2 und 3 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

2. Infrastrukturarbeiten Erschließung „Bödemchen“ in Sankt Vith – Phase 2. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 44-55;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 29-31;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5 – 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Infrastrukturarbeiten Erschließung „Auf m Bödemchen“ in Sankt Vith – Phase 2;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf insgesamt 620.499,00 € zuzüglich MwSt. (inklusive Wasserverteilungs-, Stromverteilungs- und Beleuchtungsnetz) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Infrastrukturarbeiten Erschließung „Auf m Bödemchen“ in Sankt Vith – Phase 2;

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 620.499,00 € zuzüglich MwSt. (inklusive Wasserverteilungs-, Stromverteilungs- und Beleuchtungsnetz).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren im Wege der Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kapitels 2 und 3 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Ortschaft Schönberg. Anfertigung des „Schönberger Wappens“. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2°;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, § 4;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung geschätzt werden kann auf etwa 7.500,00 € (inklusive MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums um die rege Arbeit des Verkehrsvereins zu unterstützen und somit einen touristischen Mehrwert für die Ortschaft zu bieten;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) und 1 Enthaltung (Frau KNAUF) beide mit der Begründung, dass man keinen touristischen Mehrwert in dieser Investition sieht und – da man ja allgemein von sparen rede – dieses Geld sinnvoller angelegt werden könne.

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Herstellung und Lieferung eines „Schönberger Wappens“.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 7.500,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben, wobei – wenn möglich – mehrere Anbieter befragt werden.

4. Wegeunterhalt 2013 – Zusatzprogramm. Ergänzung der Liste der auszuführenden Wegetrennstücke (SR 29.05.2013) infolge des Ausschreibungsergebnisses.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 27. März 2013, vom 24. April 2013 und vom 29. Mai 2013 bezüglich der verschiedenen Teilprogramme für den Unterhalt der Gemeindewege im Jahre 2013;

Aufgrund der erfolgten Ausschreibungen und Verhandlungsverfahren;

Aufgrund der günstigen Ergebnisse dieser Ausschreibungs- und Verhandlungsverfahrens, die es der Stadt ermöglichen, bisher nicht berücksichtigte Wegeteilstücke in das Unterhaltsprogramm aufzunehmen, deren Instandsetzung erforderlich ist, um größere Schäden und spätere kostspieligere Reparaturen zu vermeiden;

Aufgrund der beiliegenden Liste der zu unterhaltenden Wegeabschnitte;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt 2013 eingetragen sind;

Beschließt: einstimmig

Die beiliegende angepasste Liste der zur unterhaltenden Wegeabschnitte zu genehmigen.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (4. a.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

4. a. Bauhof. Ankauf eines Lastkraftwagens mit Zubehör für den Winterdienst als Ersatz für ein ausgedientes Fahrzeug. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Zurückziehung des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Februar 2013.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Februar 2013, laut welchem der Ankauf eines gebrauchten Lastkraftwagens zum Schätzpreis von 75.000,00 € beschlossen wurde;

In Anbetracht dessen, dass kein passendes Fahrzeug in dieser Preislage gefunden werden konnte;

In Erwägung dessen, dass ein Streugerät und ein Schneepflug für den Winterdienst benötigt werden;
Angesichts dessen, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2013 eine neue Gesetzgebung über die öffentliche Auftragsvergabe in Kraft tritt, die es der Gemeinde ermöglicht, Material über das Internet anzukaufen, woraus sich mehr Möglichkeiten im Rahmen der Vielfalt der Angebote ergeben können;
Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1. a) und § 1, 3., d) und e);
Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, und insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2°;
Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5 – 8;
In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;
In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 97.000,00 (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;
In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der Haushaltsanpassung Nr. 1 des Jahres 2013 eingetragen sind (421/743-53);
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 in gleicher Angelegenheit wird zurückgezogen.
Artikel 2: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Lastkraftwagens mit Zubehör für den Winterdienst (Schneepflug, Streugerät) für den Bauhof als Ersatz für ein ausgedientes Fahrzeug.
Artikel 3: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 97.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.
Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (in Anwendung Artikel 26, § 1, 3., d) und e) des Gesetzes vom 15.06.2006), wobei – falls möglich – mehrere Anbieter befragt werden, vergeben.
Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kapitels 2 und 3 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.
Artikel 6: Den ausgedienten Lastkraftwagen der Marke Mercedes einzutauschen oder gegebenenfalls anderweitig meistbietend zu verkaufen.

II. Verschiedenes

5. Vertrag zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB), der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem RZKB und den neun Gemeinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ein Vertrag ausgearbeitet worden ist;

Aufgrund dessen, dass vorliegender Vertrag die Zusammenarbeit definiert und die Rechte und Pflichten der Gemeinden einerseits und des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung andererseits festlegt;

Aufgrund dessen, dass die Bezuschussung der Gesamtheit der Standorte der durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung organisierten außerschulischen Betreuung, AUBE genannt, durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebietes geregelt ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorliegenden Vertrag zwischen dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den neun Gemeinden zur Organisation der außerschulischen Betreuung zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher Herrn Harald MOLLERS, Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Familie, Gesundheit und Soziales, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Kelmis, Lontzen, Raeren und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung informationshalber zuzustellen ist.

6. Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung, Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 20. November 1991 über die Ausführung des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007 hinsichtlich des Beitritts der Gemeinde Sankt Vith zur „ländlichen Entwicklung“;

Aufgrund dessen, dass das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus Lierneux nach erfolgter Ausschreibung am 13.12.2006 durch das Gemeindegremium als Projektautor für die Erarbeitung des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung bezeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit der Projektbegleitung beauftragt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. März 2013 mit welchem die neuen Mitglieder der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung bezeichnet wurden;

Aufgrund der am 18. Juni 2013 stattgefundenen Versammlung der neu eingesetzten örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung, die dieses Projekt als 3. Priorität im Programm der ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith einstimmig angenommen und bestätigt hat;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Projektes eines Planes zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.02.2010 und durch die Wallonische Region am 27.01.2011 genehmigt worden ist;

In Erwägung dessen, dass das Projekt als Priorität Nr. 3 im Programm der ländlichen Entwicklung eingetragen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde Sankt Vith ist es angemessen, die Bezuschussung der öffentlichen Hand zu beantragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Die dritte Konvention im Rahmen des Planes zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnen in Lommersweiler, deren Gesamtkosten sich auf schätzungsweise 397.741,88 € (MwSt. und Honorare inbegriffen) belaufen, zu beantragen.

7. Benennung des neugestalteten Platzes vor der Kirche in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es noch keinen offiziellen Namen für den neugestalteten Platz vor der Kirche in Sankt Vith gibt;

In Erwägung, dass 1934 auf dieser Stelle ein Kriegerdenkmal zum Gedenken an die gefallenen Soldaten des 1. Weltkrieges errichtet wurde;

Aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 bezüglich der Namensgebung öffentlicher Wege;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

In Anbetracht dessen, dass nach Aussagen von älteren Mitbürgern aus Sankt Vith dieser Platz früher (erstmalig erbaut im Jahr 1934) schon „Denkmalplatz“ genannt worden sei, ohne dass man dies damals beschlossen habe;

Auf Anregung von Ratsmitglied WEISHAUPT, dem Platz nun offiziell seinen ursprünglichen Namen wiederzugeben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) mit der Begründung, dass dieser Name zu allgemein sei und dass „Kirchplatz“ wohl treffender sei;

Artikel 1: Unter Vorbehalt des günstigen Gutachtens der Kommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Namensgebung öffentlicher Wege, folgenden Namen für den besagten Platz vor der Kirche einzuführen: „Denkmalplatz“.

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege zur Begutachtung vorgelegt.

8. Flussvertrag der Amel: Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith für den Zeitraum 2014-2016 und Verabschiedung des Aktionsplanes den gleichen Zeitraum betreffend.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. November 2010 über die Verlängerung der Mitgliedschaft im Flussvertrag der Amel für den Zeitraum 2011-2013;

Aufgrund der Aufforderung von Minister Di ANTONIO zur Vorlage der neuen Aktionspläne durch die Flussverträge schon im August 2013;

Aufgrund der Anfrage der Vereinigung von Juni 2013, demgemäß die Mitgliedschaft schon jetzt für den Zeitraum 2014-2016 zu verlängern, sowie einen neuen Aktionsplan 2014-2016 zu verabschieden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig.

Artikel 1: die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith im Flussvertrag der Amel für den Zeitraum 2014-2016, sowie die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, welcher sich für 2013 auf 1.457,25 € beläuft und jährlich indiziert wird.

Artikel 2: den nachfolgenden Aktionsplan

| Nr. | Beschreibung | Zeitplan |
|-----|--|----------------------|
| 1 | Arbeiten zur Anpassung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen von zwei Häusern, gelegen in der entfernten Präventivzone "Roder Venn". | 2014 |
| 2 | Kontakt über die Forstverwaltung mit den Anliegern der Stellen, wo Fichten näher als 6 m vom Bachufer stehen. | 2014 2015 |
| 3 | Information der Bevölkerung im Rahmen der Gebietsuntersuchungen im Bereich der Abwasserklärung. | 2014 2015 2016 |
| 4 | Gezielte Information und Hilfestellung für die Eigentümer der Häuser gelegen bachaufwärts der Badezone Rechter Weiher bei der Verwirklichung der Maßnahmen laut Erkenntnissen der diesbezüglichen Gebietsuntersuchung. | 2014 2015 2016 |
| 5 | Beibehalt der Prämie von 250,00 €, beziehungsweise 375,00 € für die Installation einer Regenwasseranlage. | 2014 2015 2016 |
| 6 | Sensibilisierung der Bevölkerung zur Thematik der Lagerung von Grünabfällen im Uferbereich durch Mitteilungen im Infoblatt der Gemeinde, beziehungsweise gezielte Aktionen je nach Bedarf. | 2014 2015 2016 |
| 7 | Beteiligung an der Aktion "Saubere Gemeinden und Wasserläufe" im Zweijahresrhythmus. | 2015 |
| 8 | Teilnahme an der jährlichen Kampagne zur Bekämpfung des Riesenbärenklaus auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith. | 2014 2015 2016 |

| | | |
|----|---|----------------------|
| 9 | Kanalisation in Recht entlang der Regionalstraße N659, Teilstück Kaiserbaracke. | 2014 2015 |
| 10 | Erneuerung gewisser Kanalisationen in Recht entsprechend dem Resultat der Diagnose im Rahmen des Kanalkatasters. | 2015 2016 |
| 11 | Mitgliedschaft in der VoG "Flussvertrag der Amel" und Zahlung des jährlichen Mitgliedbeitrags von 1.458,00 €, inklusiv Indexierung. | 2014 2015 2016 |
| 12 | Anwendung umweltfreundlicher Methoden beim Unterhalt der gemeindeeigenen Grünflächen mit Hilfestellung seitens des "Pôle de gestion différenciée". | 2014 2015 2016 |
| 13 | Kontaktaufnahme mit den Eigentümern verschiedener Parzellen entlang des Rechter Bachs, des Königsbachs sowie der Emmels und Aufforderung zur Beseitigung verschiedener Ablagerungen im Bachbett, von unerlaubten Uferarbeiten und Querzäunen (siehe Erhebungsblätter RB, KB und EM des Flussvertrags der Amel). | 2014 2015 |
| 14 | Anfrage an den Flussvertrag der Amel zur Bestandsaufnahme entlang des „Huppertzbachs“ in Recht. | 2014 |
| 15 | Information an die Landwirte bezüglich der Problematik des Zugangs des Viehs zum Bachbett und betreffend die neuen gesetzlichen Bestimmungen. | 2014 2015 |
| 16 | Information an die Bürgerinnen und Bürger betreffend die Gefahren und Folgen beim Gebrauch von Herbiziden, Pestiziden usw. im privaten Bereich. | 2014 2015 |
| 17 | Instandsetzung und Aufwertung der beiden ehemaligen Viehtränken „Zum Ortwald“ in Recht. | 2014 2015 |

9. Öffentliches Sozialhilfzentrum Sankt Vith. Billigung der Geschäftsordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfzentren vom 08.07.1976, insbesondere dessen Artikel 40;

Beschließt: einstimmig

Die vorliegende Geschäftsordnung des Öffentlichen Sozialhilfzentrums von Sankt Vith, welche am 28.05.2013 durch den Sozialhilferat festgelegt worden ist, wird gebilligt.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (9. a.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

9. a. Kommunaler beratender Ausschuss für Raumordnung und Mobilität. Anpassung der Geschäftsordnung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere von Artikel 7;

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist, die Geschäftsordnung den zwischenzeitlich erfolgten Abänderungen des Städtebaugesetzbuches anzupassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) und 2 Enthaltungen (die Herren HANNEN und GILSON)

Artikel 1: Die Wörter „Generaldirektion der Raumordnung“ in Artikel 14 der Geschäftsordnung werden ersetzt durch „OGD4“.

Artikel 2: Den Wortlaut von Artikel 16 der Geschäftsordnung durch folgenden zu ersetzen: „Der Betrag des Anwesenheitsgeldes wurde durch Erlass der Wallonischen Regierung festgelegt. Der Vorsitzende des Kommunalausschusses und gegebenenfalls der amtierende Vorsitzende haben Anspruch auf ein Anwesenheitsgeld von 25,00 € je Sitzung. Die Mitglieder des Kommunalausschusses und gegebenenfalls die Ersatzmitglieder haben Anspruch auf eine Anwesenheitsgeld von 12,50 € je Sitzung“.

Artikel 3: Den Wortlaut von Artikel 17 der Geschäftsordnung durch folgenden zu ersetzen: „Artikel 255/1 des Gesetzbuches sieht die Zuerkennung eines Zuschusses in Höhe von 5.000,00 € an die Gemeinde vor, deren KBARM die regelmäßige Ausführung seiner Kompetenzen sowie die in Artikel 7 des Gesetzbuches erwähnte Mindestanzahl an Versammlungen pro Jahr rechtfertigt und dies für das dem Zuschussantrag vorhergehende Jahr“.

Artikel 4: Vorliegenden Beschluss der Regierung der Wallonischen Region zu übermitteln.

III. Immobilienangelegenheiten

10. Festlegung eines neuen Perimeters für den Städtebau- und Umweltbericht (RUE) „Auf'm Hönig“.

Der Stadtrat:

Auf Grund der im Laufe der Zeit erfolgten Gesetzesänderungen in dieser Materie, insbesondere was die Vorschriften in Sachen Raumordnung angeht;

Auf Grund der Vorgaben der zuständigen Dienststelle des öffentlichen Dienstes der Wallonie in Namur in Bezug auf das Gebiet des Städtebau- und Umweltberichtes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (die Herren KARTHÄUSER und GILSON, mit der Begründung, dass es sich nur um bürokratische Hürden handle die das Projekt nun schon seit fünf Jahren auf Eis liegen ließen)

Den Perimeter des Städtebau- und Umweltberichtes „Auf'm Hönig“ in Sankt Vith, wie auf beigefügter graphischer Darstellung, neu festzulegen.

11. Festlegung eines neuen Perimeters für den Städtebau- und Umweltbericht (RUE) „Hünningen“.

Der Stadtrat

Auf Grund der im Laufe der Zeit erfolgten Gesetzesänderungen in dieser Materie, insbesondere was die Vorschriften in Sachen Raumordnung angeht;

Auf Grund der Vorgaben der zuständigen Dienststelle des öffentlichen Dienstes der Wallonie in Namur in Bezug auf das Gebiet des Städtebau- und Umweltberichtes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Den Perimeter des Städtebau- und Umweltberichtes „Hünningen“, wie auf beigefügter graphischer Darstellung, neu festzulegen.

12. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen Gemarkung 6, Flur L, entlang der Parzelle Nr. 86 D, sowie aus der Parzelle Nr. 84/02 (Boden) in Recht an Frau Heidel JOST: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt, d.h. seinerzeit wurde das Gemeindeeigentum überbaut und durch den Verkauf der Absplisse wird die Wegeflucht begradigt;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Vermessungsbüro MREYEN vom 4. Juni 2013;

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens der Frau Heidel JOST, wohnhaft in 4761 Büllingen, Krinkelt, Wirtzfelder Weg, 8, vom 16. Juni 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Los 1 und das Los 2, so wie sie auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüro MREYEN, Klosterstraße, 12, vom 4. Juni 2013 in gelb und rosa eingezeichnet sind, gelegen Gemarkung 6, Flur L, entlang der Parzelle Nr. 86 D, aus dem öffentlichen Wegenetz zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf der unter Artikel 1 deklassierten Lose 1 und 2 mit einer Gesamtfläche von 131 m² zum Preis von 3,75 €/m² an Frau Heidel JOST, wohnhaft in 4761 Büllingen, Krinkelt, Wirtzfelder Weg, 8, im Prinzip zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch Frau Heidel JOST an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 131 m² x 3,75 €/m² = 491,25 €.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Frau Heidel JOST, sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

13. Regulierung von Eigentumsverhältnissen in Hinderhausen, Kapellen, Gemarkung 5, Flur T, Verkauf von Gelände an Herrn Michael SCHMITZ und Geländetausch mit Frau Carmen SCHMITZ: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Michael SCHMITZ, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland, Oudler, 72/E, auf Regulierung der Eigentumsrechte im Rahmen eines Bauantrages vom 19. März 2013;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmesser Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 8. April 2013;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 15. Mai 2013, laut welchem der Wert des Geländes in der Bauzone 20,00 €/m², der Wert des Geländes im Baulandbering 7,00 €/m² und der Wert des Geländes in der Agrarzone 0,70 €/m² beträgt;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens der Frau Carmen SCHMITZ, wohnhaft in Luxemburg, 9749 Fischbach, Duarrefstrooss, 8, vom 9. Juni 2013;

In Anbetracht des vorliegenden Kaufversprechens des Herrn Michael SCHMITZ, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland, Oudler, 72/E, vom 9. Juni 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Wegeabplisse, Los 1 (96 m²), Los 2 (83 m²), Los 4 (39 m²) und Los 6 (2 m²), so wie diese auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 8. April in roter Farbe eingetragen sind, zum öffentlichen Nutzen aus dem öffentlichen Wegenetz zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des unter Artikel 1 deklassierte Los 1 zum Abschätzungspreis von 20 €/m² an Herrn Michael SCHMITZ, wohnhaft in 4790 Burg-Reuland, Oudler, 72/E, im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Herrn Michael SCHMITZ an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 96 m² x 20,00 €/m² = 1.920,00 €.

Artikel 3: Dem nachfolgenden Immobilientausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes im Prinzip zuzustimmen:

- Frau Carmen SCHMITZ, wohnhaft in Luxemburg, 9749 Fischbach, Duarrefstrooss, 8, tritt folgende Lose an die Stadt Sankt Vith ab (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Alfred JOSTEN vom 8. April 2013):

- Los 3, mit einer vermessenen Fläche von 5 m² aus der Parzelle Nr. 57 C, katastriert Gemarkung 5, Flur T, Gelände im Baulandbering;
- Los 5, mit einer vermessenen Fläche von 2 m² aus der Parzelle Nr. 57 C, katastriert Gemarkung 5, Flur T, Gelände im Baulandbering;
- Los 7, mit einer vermessenen Fläche von 221 m² aus der Parzelle Nr. 57 C, katastriert Gemarkung 5, Flur T, Gelände im Agrargebiet.

- Die Stadt Sankt Vith tritt folgende Lose an Frau Carmen SCHMITZ, wohnhaft in Luxemburg, 9749 Fischbach, Duarrefstrooss, 8, ab (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Alfred JOSTEN vom 8. April 2013):

- Das unter Artikel 1 deklassierte Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 83 m², Gelände im Baulandbering;
- Das unter Artikel 1 deklassierte Los 4 mit einer vermessenen Fläche von 39 m², Gelände im Baulandbering;
- Das unter Artikel 1 deklassierte Los 6 mit einer vermessenen Fläche von 2 m², Gelände im Baulandbering.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 664,30 € durch Frau Carmen SCHMITZ an die Stadt Sankt Vith, wobei der Abschätzungspreis für Gelände im Agrargebiet 0,70 €/m², der Abschätzungspreis für Gelände im Baulandbering 7,00 €/m² und der Abschätzungspreis für Gelände im Bauland 20,00 €/m² beträgt.

Artikel 4: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Herrn Michael SCHMITZ und der Frau Carmen SCHMITZ, sind.

Artikel 5: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

14. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 86 G2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, (ehemaliges Bahnhofsgelände Sankt Vith) an Herrn Günter GENTEN zwecks Errichtung einer Stromkabine: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages des Herrn Günter GENTEN auf Ankauf eines Teilstückes vom 25. April 2013;
Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 6. Juni 2013, laut welchem der Wert des besagten Geländes auf 60,00 €/m geschätzt wird;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 21. Juni 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Teilstückes 1 mit einer vermessenen Fläche von 36 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 21. Juni 2013 in blauer Farbe eingezeichnet ist, Teilstück der Parzelle Nr. 86 L2, katastriert Gemarkung 1, Flur B, an Herrn Günter GENTEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Aachener Straße, 72, zum Abschätzungspreis von 60,00 €/m², im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Herrn Günter GENTEN an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 36 m² x 60,00 €/m² = 2.160,00 €.

Artikel 2: Der Erwerber gewährt der Gemeinde Sankt Vith eine Gerechtsame für den auf beiliegendem Vermessungsplan in roter Farbe eingezeichneten Kanal im Untergrund des Teilstückes 1. Der Kanal darf nicht überbaut werden; die zu errichtende Stromkabine muss einen Abstand von wenigstens 1,50 m zum Kanal haben.

Der Erwerber gewährt der Gemeinde Sankt Vith, beziehungsweise dem zuständigen Dienst zu jeder Zeit freien Zugang für den Unterhalt des Kanals.

Artikel 3: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten des Erwerbers, Herrn Günter GENTEN.

Artikel 4: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

15. Kostenlose Übernahme der Parzelle Nr. 136 F, katastriert Gemarkung 4, Flur G, Breitfeld, zwecks Einverleibung dieser in das öffentliche Wegenetz.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauvorhabens von Marco HILGERS und Sabine BIEFER wurde festgestellt, dass der öffentliche Weg von der Gemeinde Lommersweiler angelegt worden ist, aber nicht in das öffentliche Eigentum einverleibt wurde und seit den Gemeindefusionen von der Gemeinde Sankt Vith unterhalten wird;

In Anbetracht des Schreibens des Herrn Marco HILGERS und der Frau Sabine BIEFER, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Hauptstraße, 55/1/1, vom 20. Mai 2013;

In Anbetracht der Bescheinigung des Notars Edgar HUPPERTZ vom 18. Juni 2013, die bezeugt, dass Herr HILGERS und Frau BIEFER Eigentümer der besagten Parzelle sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) mit der Begründung, dass er es gerechtfertigt finde, dass Privatpersonen, deren Land/Eigentum in öffentliches Besitz übergeht, entschädigt würden.

Artikel 1: Die Parzelle Nr. 136 F, katastriert Gemarkung 4, Flur G, mit einer Fläche von 1407 m² laut Katastermutterrolle, kostenlos von Herrn Marco HILGERS und Frau Sabine BIEFER, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Hauptstraße, 55/1/1, zum Zweck des öffentlichen Nutzens zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Stadt Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Stadt Sankt Vith, sind.

Artikel 3: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

IV. Finanzen

16. Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse – Befreiung der Hinterlegungspflicht.

Der Stadtrat:

Gesehen das Dekret der wallonischen Region vom 31.01.2013 betreffend die Kontrolle der gewährten Subventionen und die Verwendung derselben durch die Nutznießer;

In Anbetracht dessen, dass dieses Dekret im Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung unter Artikel L3331-1 bis L3331-8 aufgenommen wurde;

In Erwägung, dass gemäß den Bestimmungen der Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes, jeder Nutznießer eines Gemeindegewährten Zuschusses welcher den Betrag von 2.500,00 € übersteigt, der Gemeinde gegenüber die Verwendung der Gelder durch die Hinterlegung eines Haushaltes, eines Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben, rechtfertigen muss;

In Erwägung, dass gemäß Artikel L3331-1 § 3 Absatz 2 des Kodexes, die Nutznießer, Vereine oder Organisationen von der Vorlage eines Haushaltes, eines Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit werden können, sofern die jährliche Subvention den Betrag zwischen 2.500,00 € und 25.000,00 € nicht übersteigt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2009 in gleicher Angelegenheit;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Seinen Beschluss vom 19. März 2009 in dieser Angelegenheit aufzuheben.

Artikel 2: Alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen oder Vereine welche unter Anwendung des Artikels L3331-1 § 3 Absatz 2 des Kodexes fallen und deren jährlicher Gemeindegewährter Zuschuss den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt, sind von der Anwendung des Artikels L3331-3 und Artikel L3331-6, 2° des Kodexes befreit, können aber auf

einfache Anfrage der Gemeinde verpflichtet werden die in Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes vorgesehenen Dokumente bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Artikel 3: Die Gültigkeit des vorliegenden Beschlusses ist unbefristet, es sei denn der Stadtrat beschließt den gegenwärtigen Beschluss aufzuheben.

17. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2013 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2013 in Sankt Vith organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Stadt Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass der Zuschuss, welcher für das OstbelgienFestival vorgesehen war, zur Hälfte an arsVitha gehen soll, weil diese Organisation die Konzertreihe in Sankt Vith mitorganisiert;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 8.500,00 € unter der Nr. 762002/332-02 vorgesehen ist und dieser in der ersten Haushaltsabänderung 2013 um 750,00 € erhöht wird

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2013 einen Funktionszuschuss in Höhe von 9.250,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2013 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattfindenden kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Einnahmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

18. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2013 an die „OstbelgienFestival VoG“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Stadt Sankt Vith stattfindenden Konzerte finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass der vorgesehene Zuschuss zur Hälfte an arsVitha Kulturforum VoG gehen soll, weil diese Organisation die Konzertreihe in Sankt Vith mitorganisiert;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag von 1.500,00 € unter der Nr. 762006/332-02 vorgesehen war und dieser in der ersten Haushaltsabänderung 2013 um 750,00 € reduziert wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ für das Rechnungsjahr 2013 einen Funktionszuschuss in Höhe von 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Stadt Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die OstbelgienFestival VoG und an den Herrn Einnahmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

19. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2013 an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Tourismusdachverband der Verkehrsvereine der Gemeinde Sankt Vith für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 27.500,00 € unter der Nr. 561008/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz in der Hauptstraße, 43 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013 einen Funktionszuschuss in Höhe von 27.500,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2013 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith und an den Herrn Einnahmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

20. Pfarrheim Rodt VoG – Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung des Daches und Anbringen einer Isolierfassade“. Prinzipielle Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Pfarrheim Rodt VoG, auf Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung des Daches und Anbringen einer Isolierfassade“;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt mit einem Kostenaufwand von schätzungsweise 75.464,00 € veranschlagt ist;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % und eine Bezuschussung seitens der Stadt Sankt Vith in Höhe von 33 % der restlichen 40 % erfolgen soll;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen für alle Infrastrukturvorhaben u.a. den Grundriss des Finanzplans und somit in diesem Fall den Nachweis des prinzipiellen Einverständnisses der Gemeinde zur Beteiligung an der Finanzierung erwartet;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindezuschuss somit auf maximal 9.961,38 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass der Betrag in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2013 der Stadt Sankt Vith unter der Nr. 762/522-52 vorgesehen werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Pfarrheim Rodt VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung des Daches und Anbringen einer Isolierfassade“ in Höhe von 33 % der restlichen 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 9.961,38 € zu gewähren. Der Betrag wird in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2013 der Stadt Sankt Vith unter der Nr. 762/522-52 vorgesehen.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Pfarrheim Rodt VoG und an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

21. Projekt „Charmante Klosette“: Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Eigentümern oder Betreibern von Geschäftslokalen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22. Dezember 2011, mit welchem das Pilotprojekt „Charmante Klosette“ versuchsweise für ein Jahr (vom 01.02.2012 bis zum 31.01.2013) genehmigt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass das Pilotprojekt zur vollsten Zufriedenheit aller Parteien abgeschlossen worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Verantwortlichen das in 2012 gestartete Projekt auch in den nächsten fünf Jahren gerne unter den gleichen Bedingungen fortführen möchten;

Aufgrund des vorliegenden Musters der schriftlichen Vereinbarung mit den Geschäftsleuten, die sich aktiv an dieser Aktion beteiligen möchten und hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 250,00 € (zweihundertfünfzig €) aus der Stadtkasse erhalten sollen;

In Erwägung dessen, dass im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith unter Artikel Nr. 561007/332-02 der Betrag für die Aufwandsentschädigung vorgesehen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Projekt „Charmante Klosette“ für 5 Jahre auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zu genehmigen.

Artikel 2: Den beiliegenden Mustervertrag der Vereinbarung mit den Geschäftsleuten (Eigentümer oder Betreiber) zu genehmigen, wobei die jeweilige Aufwandsentschädigung auf 250,00 € jährlich für den Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 31.01.2018 festgelegt wird.

Artikel 3: Ein entsprechender Betrag wird im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith unter der Nr. 561007/332-02 für den betreffenden Zeitraum eingetragen werden.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses wird dem Herrn Einnehmer zur Kenntnisnahme zugestellt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

22. Vorläufige Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich: Gewährung einer Dotation für das Wirtschaftsjahr 2013.

Der Stadtrat:

Nach Durchsicht des Schreibens vom 23.04.2013 des Vorsitzenden der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich mit der Bitte um Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 10.000,00 € pro angeschlossener Gemeinde;

Auf Grund des Beschlusses des Rates der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich vom 17.04.2013 zur Verabschiedung ihres Haushaltsplanes für das Jahr 2013 in Höhe von 442.108,00 € in Einnahmen und Ausgaben;

In Erwägung, dass die föderale Dotation für das Jahr 2013 maximal 352.108,00 € beträgt und somit ein Finanzausgleich durch die der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6 angeschlossenen Gemeinden erforderlich geworden ist;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2013 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 – 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich eine Dotation in Höhe von 10.000,00 € für das Wirtschaftsjahr 2013 zu gewähren. Der Betrag ist in der 1. Haushaltsanpassung eingetragen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, verlässt den Sitzungssaal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung der nachstehenden Punkte teil.

23. Steuer auf die Standplätze auf den Campingplätzen. Kenntnisnahme des ministeriellen Erlasses zur Annullierung des Beschlusses des Stadtrates vom 24.04.2013.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis des ministeriellen Erlasses vom 6. Juni 2013 mit welchem der Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013 über die Festlegung einer Steuer auf die Standplätze auf den Campingplätzen annulliert wird.

24. Steuer auf die Standplätze auf den Campingplätzen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2012 betreffend die Steuer auf die Standplätze und residenzielle Wohnwagen auf den Campingplätzen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 29.04.1819 über die wirksame Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/364-27 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 eine jährliche Steuer pro Standplatz auf den Campingplätzen erhoben. Unter Camping versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994). Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings von organisierten Gruppen, unter Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und Benutzung von Zelten als Unterkunft, verwendet werden.

Artikel 2: Der Steuersatz wird auf 50,00 € pro Standplatz, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 09.05.1994 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag, zurücksenden muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7: Die Heberolle wird vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8: Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standplatzes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

25. Zurückziehung des Beschlusses des Stadtrates vom 24.04.2013 über die Gebühr auf die Abfuhr von Müll an Stellen, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis des ministeriellen Erlasses vom 6. Juni 2013 mit welchem der Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013 über Gebühr auf die Abfuhr von Müll an Stellen, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist ausgesetzt wird.

26. Steuer auf die Abfuhr von Müll an Stellen, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10.2001 betreffend die Gebühr auf die Abfuhr von Müll, der an Stellen abgelegt worden ist, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.11.2012 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u. a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;
Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-07 für die Einnahmen vorgesehen ist;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.09.2013 und für eine unbestimmte Dauer eine Steuer erhoben auf Entfernung, durch die Gemeindegendienste, von Haushaltsabfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist.

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 500,00 € festgesetzt zuzüglich der anfallenden Unkosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind. Als Grundlage dient ein durch die Polizeidienste beziehungsweise eines Angestellten der Forstverwaltung aufgestelltes Protokoll.

Artikel 4: Die Steuerheberrolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 5: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 6: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 7: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

27. Rechnungsablagen 2012 der Kirchenfabriken Schönberg, Mackenbach, Rodt-Hinderhausen, Emmels und Lommersweiler. Billigung.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinde Sankt Vith und Gemeinde Büllingen, in der Sitzung vom 08.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 09.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 03.05.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 17.04.2013;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Stadtrat von Büllingen in der Sitzung vom 27.05.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 94.984,67 €
- auf der Ausgabenseite: 64.716,84 €

und mit einem Überschuss von 30.267,83 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinde Sankt Vith und Gemeinde Büllingen, in der Sitzung vom 08.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 94.984,67 €
- auf der Ausgabenseite: 64.716,84 €

und wird mit einem Überschuss von 30.267,83 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Einnehmer der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 19.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 06.06.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 05.06.2012;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.496,70 €
- auf der Ausgabenseite: 17.269,71 €

und mit einem Überschuss von 12.226,99 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderungen genehmigt hat:

- E.I/2: (Miete, Pacht, usw.): 19,40 € anstatt 12,40 €
- E.I/5: (Erträge aus Stiftungen: Zinsen): Aufgrund der Revision der Stiftungen am 18. Oktober 2012 soll man hier in Zukunft die Erträge eines Kapitals von +/- 8.500,00 € eintragen.
- A.I/3: (Wachs, Weihrauch, usw.): 201,76 € anstatt 201,46 €.
- A.I/6: (Wasser): alle Belege in Zukunft beifügen.
- A.II/22: (Urlaubsgeld): 203,16 € anstatt 203,00 €.
- A.II/51: (Stiftungen usw.): aufgrund der Revision der Stiftungen am 18. Oktober 2012 soll man hier in Zukunft 84,00 € (12 x 7,00 €) eintragen.
- A.II/52: (Büromaterial): 75,80 € anstatt 76,26 €.
- A.II/55: (Steuern): 132,32 € anstatt 130,85 €.
- A.II/56: (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.005,82 € anstatt 1.972,14 €.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 29.503,70 €
- auf der Ausgabenseite: 17.304,86 €

und wird mit einem Überschuss von 12.198,84 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 29.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 30.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 29.05.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 23.05.2013;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 47.531,45 €
- auf der Ausgabenseite: 42.623,13 €

und mit einem Überschuss von 4.908,32 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

- E.I/16 (Überschuss des Vorjahres): 3.718,57 €
- A.I/6 (Wasser): aufgrund der Belege: 233,45 €
- A.II/40 (Unterhalt des Pfarrhauses): aufgrund der Belege: 342,81 €. Siehe A.I/6 (gleicher Unterschied von 75,40 €).
- A.II/47 (Bankkosten): die Unkosten aufgrund der Revision der Stiftungen vom 18.10.2012 sind unter A.II/53 oder A.II/61d zu verbuchen.
- A.II/51 (Stiftungen usw.): aufgrund der Revision der Stiftungen am 18.10.2012 soll man hier in Zukunft 7,00 € eintragen.
- A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): aufgrund der Belege: 4.337,47 €.
- A.II/59 (Honorare Steuerberater, Lohnbüro usw.): richtiger Betrag: 193,60 €, unter der Bedingung, dass die in 2013 bezahlte Rechnung von 96,80 € in die Rechnungsablage 2013 übertragen wird.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 29.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 51.250,02 €
- auf der Ausgabenseite: 42.623,33 €

und wird mit einem Überschuss von 8.626,69 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 15.05.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.05.2013;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.035,58 €
- auf der Ausgabenseite: 25.929,60 €

und mit einem Überschuss von 5.105,98 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderungen und Bemerkung genehmigt hat:

- E.I/4 (Erträge aus Stiftungen: Pachten): aufgrund der Revision der Stiftungen vom 19. Oktober 2012, soll man hier die Erträge eines Grundstückes einschreiben.
- Einnahme E.I/5 (Erträge aus Stiftungen: Zinsen): aufgrund der Revision der Stiftungen am 19. Oktober 2012, soll man hier die Erträge eines Kapitals von ungefähr 550,00 € einschreiben.
- Einnahme E.II/27a (Sonderkollekte und Spenden neues Dach): Bitte alle Belege hinzufügen. Nur 950,00 € aufgrund der Belege gefunden.
- A.I/3 (Wachs, Weihrauch, Kerzen, usw.): aufgrund der Belege 790,30 € anstatt 745,30 €.
- A.II/32 (Organist): aufgrund der Belege 1.573,23 € anstatt 1.685,23 €.
- A.II/51 (Stiftungen usw.): aufgrund der Revision der Stiftungen am 19. Oktober 2012, soll man hier 14,00 € einschreiben (2 x 7,00 €).
- A.II/60 (Reservefonds, siehe E.II/27a): bitte alle Belege beifügen. Nur 950,00 € aufgrund der Belege gefunden.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 17.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 31.035,58 €
- auf der Ausgabenseite: 25.862,60 €

und wird mit einem Überschuss von 5.172,98 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2012 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 03.05.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 31.05.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 29.05.2013;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.238,80 €
- auf der Ausgabenseite: 17.406,87 €

und mit einem Überschuss von 12.831,93 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2012 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderung und Bemerkungen genehmigt hat:

- Einnahmen: wir fragen den Rendanten, alle Belege in Zukunft beifügen zu wollen.
- A.I/4 (Strom für die Kirche): aufgrund der Belege 558,44 € anstatt 558,08 €.
- A.II/32 (Organist: Neidingen): aufgrund der Belege 292,50 € anstatt 335,61 €.
- A.II/51 (Stiftungen usw.): aufgrund der Revision der Stiftungen 35,00 € (5 x 7,00 €). Die Ausgabe von 700 € in Bezug mit dem Dienst der Kirchenfabriken soll unter A.II/53 eingetragen werden.
- A.II/53 (Telefon, Porto): 63,50 € anstatt 56,50 €.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 33.222,51 €
- auf der Ausgabenseite: 21.149,36 €

und wird mit einem Überschuss von 12.073,15 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

28. Rechnungsablage der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2012: Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 31.03.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 19.04.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2012;

In Erwägung, dass folgende Berichtigung vorgenommen werden muss:

Der Überschuss des Rechnungsjahres 2011 in Höhe von 12.009,88 € ist in den außerordentlichen Einnahmen, Kapitel II Artikel 20 einzutragen;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2012 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern, die nach der Berichtigung wie folgt abschließt:

- auf der Einnahmenseite: 52.159,26 €
- auf der Ausgabenseite: 49.181,13 €

Überschuss: 2.978,13 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, betritt den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Abstimmung der nachstehenden Punkte teil.

29. Haushaltsabänderung Nr.1 der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

| | <u>Einnahmen</u> | <u>Ausgaben</u> | <u>Resultat</u> |
|----------------------------------|------------------|------------------|-----------------|
| Nach dem ursprünglichen Haushalt | 10.533.904,11 € | 10528.785,44 € | + 5.118,67 € |
| Erhöhung der Kredite | + 1.621.685,84 € | + 1.066.582,32 € | + 555.103,52 € |
| Verringerung der Kredite | - 5.000,00 € | - 8.750,00 € | + 3.750,00 € |
| Neues Resultat | 12.150.589,95 € | 11.586.617,76 € | + 53.972,19 € |

Außerordentlicher Haushalt: einstimmig

| | | | |
|----------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Nach dem ursprünglichen Haushalt | 6.443.681,79 € | 6.443.681,79 € | 0,00 € |
| Erhöhung der Kredite | + 903.201,81 € | + 657.201,81 € | + 246.000,00 € |
| Verringerung der Kredite | - 280.000,00 € | - 34.000,00 € | - 246.000,00 € |
| Neues Resultat | 7.066.883,60 € | 7.066.883,60 € | 0,00 € |

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."